

19 C 33/26



Amtsgericht Lemgo

IM NAMEN DES VOLKES

Urteil

In dem Rechtsstreit

[REDACTED]

Klägerin,

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte Dr. Ghendler Ruvinskij
Rechtsanwaltsgesellschaft mbH, Blaubach
32, 50676 Köln,

gegen

die CopeCart GmbH, vertr. d. d. Gf. Jan-Hendrik Brüchner, Rosenstr. 2, 10178 Berlin,

Beklagte,

Prozessbevollmächtigte:

[REDACTED]

hat das Amtsgericht Lemgo

auf die mündliche Verhandlung vom 30.06.2026

durch den Richter am Amtsgericht (stvDir) Heistermann

für Recht erkannt:

Die Beklagtenseite wird verurteilt, an die Klägerin 3.570,00 € nebst Zinsen

in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz ab dem 12.3.2026 zu zahlen.

Die Beklagtenseite wird weiter verurteilt, an die Klägerin außergerichtliche Rechtsanwaltskosten in Höhe von 480,17 € nebst Zinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz ab dem 12.3.2026 zu zahlen.

Die Beklagte trägt die Kosten des Rechtsstreits.

Das Urteil ist gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des jeweils beizutreibenden Betrages vorläufig vollstreckbar, wenn nicht zuvor die Beklagte Sicherheit in gleicher Höhe geleistet hat.

Tatbestand:

Die Klägerin verlangt von der Beklagten Rückzahlung einer von ihr gezahlten Vergütung für die Teilnahme an einem Coaching-Programm. Dieses Programm hatte die Bezeichnung „Digital Reselling- Einkommen auf Autopilot- digitale Dienstleistungen“.

Die Beklagte betreibt im Internet eine entsprechende Plattform bietet zu diversen Themen online-Coaching an. In rechtlicher Hinsicht streiten die Parteien darüber, ob der am 7.9.2022 geschlossene Vertrag dem Fernunterrichtsgesetz unterliegt.

Die Klägerin ist der Auffassung, dass dies der Fall sei. Die Voraussetzungen würden vorliegen. Da dem Anbieter die entsprechende Zulassung nach § 12 FernUSG fehle, habe das in rechtlicher Hinsicht zur Folge, dass der Vertrag nichtig sei und deshalb unter bereicherungsrechtlichen Gesichtspunkten ein voller Rückzahlungsanspruch für die von ihr geleistete Zahlung bestünde.

Die Voraussetzungen des Fernunterrichtsgesetzes werden schon deshalb vorliegen, weil hier der Klägerin folgende Möglichkeiten eingeräumt worden:

- Zugang zu einer Messenger-Gruppe
- Möglichkeit der Teilnahme an einer regelmäßig stattfindenden Videokonferenz mit mehreren Teilnehmenden.

Die Klägerin beantragt, die Beklagtenseite zu verurteilen, an die Klägerin 3.570,00 € nebst Zinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz ab Rechtshängigkeit zu zahlen sowie

die Beklagtenseite weiter zu verurteilen, an die Klägerin außergerichtliche

Rechtsanwaltskosten in Höhe von 480,17 € nebst Zinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz ab Rechtshängigkeit zu zahlen.

Die Beklagte beantragt die Klage abzuweisen.

Das angerufene Gericht sei schon nach § 26 FernUSG überhaupt nicht zuständig, weil dieses Gesetz überhaupt keine Anwendung finden würde. In dem abgeschlossenen Vertrag würden die entsprechenden Merkmale fehlen. So finde keine Lernerfolgskontrolle und keine räumliche Trennung statt. Dazu fehle es an einem substantiierten Vortrag bei der Klägerin. Es würde sich um einen klassischen Coachingvertrag handeln. Unter Hinweis auf die Rechtsprechung des BGH macht sie geltend, dass schon gar keine örtliche Zuständigkeit vorliegen würde.

Außerdem fehle es an der Bereicherung im Sinne von § 812 BGB. Die Beklagte betreibe eine digitale Vertriebsplattform für den Verkauf von Onlineprodukten und digitalen Dienstleistungen. Die Anbieter dieser Produkte können über diese Plattform ihrer Leistungen im Internet anbieten. Die Beklagte betreibe lediglich ein Besteller – und Abwicklungssystem. Der wirtschaftliche Erlös sei so ausgestaltet, dass die Beklagte für ihre Dienstleistungen 4,9 % des Kaufpreises zuzüglich ein Euro je Transaktion erhalte.

Außerdem sei die Forderung verjährt. Der Vertrag stamme aus September 2022. Insoweit sei die Verjährung am 31.12.2025 eingetreten.

Außerdem sei das Fernunterrichtsgesetz in seiner derzeitigen Fassung verfassungswidrig.

Wegen des weiteren Vorbringens der Parteien wird auf die gewechselten Schriftsätze nebst Anlagen Bezug genommen.

Entscheidungsgründe:

Die Klage ist zulässig und aus § 812 Abs. 1 S. 1 1. Alt. BGB begründet.

Die Klägerin kann die von ihr gezahlte Vergütung wegen der Nichtigkeit des

abgeschlossenen online-Coachingvertrages gemäß §§ 7,12 Abs. 1 FernUSG wegen der fehlenden Zulassung zurückverlangen. Sie hat rechtsgrundlos den jetzt geforderten Betrag gezahlt. Insoweit ist die Beklagte auch ohne Rechtsgrund bereichert.

Soweit die Parteien über die Anwendung des Fernunterrichtsgesetzes streiten, bestand für Gericht die Schwierigkeit, den eigentlich relevanten Sachverhalt für die Entscheidungsgrundlage aus den umfangreichen Schriftsätzen zu ermitteln. Deutlich erkennbar bestehen diese Schriftsätze aus Textbausteinen, die offensichtlich in vielen Verfahren Verwendung finden. Ein Blick ins Internet zeigt auch, dass die schriftsätzlichen Ausführungen teilweise wortgleich im Internet wiederzufinden sind.

Wie das Gericht mitgeteilt hat, orientiert sich das Gericht bei seiner Entscheidung auf die BGH-Entscheidungen. Dabei geht es um die Tatbestandsvoraussetzungen „räumliche Trennung“ und „Lernerfolgsüberwachung“.

Danach ist von folgenden Grundsätzen der Rechtsprechung auszugehen, die der BGH in mehreren Entscheidungen immer wieder betont:

1. Das Merkmal der überwiegenden räumlichen Trennung zwischen Lehrendem und Lernenden im Sinne des § 1 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes zum Schutz der Teilnehmer am Fernunterricht – Fernunterrichtsschutzgesetz – ist bei einem Online-Unterricht jedenfalls dann gegeben, wenn dabei asynchrone Unterrichtsanteile überwiegen. Dies können insbesondere solche sein, bei denen die Darbietung des Unterrichts und dessen Abruf durch den Lernenden zeitlich versetzt erfolgen.

2. Das Fernunterrichtsschutzgesetz ist nicht nur auf Verbraucher im Sinne des § 13 BGB, sondern auch auf Unternehmer im Sinne des § 14 BGB anwendbar.

3. Die überwachte Vermittlung von Kenntnissen aus verschiedenen für eine unternehmerische Tätigkeit relevanten Gebieten und die Befähigung zu ihrer Umsetzung stellt auch bei der Vereinbarung eines Personal-Coaching Fernunterricht im Sinne von § 1 I FernUSG dar.

4. Der persönliche Anwendungsbereich des Fernunterrichtsschutzgesetzes ist nicht auf Fernunterrichtsverträge mit einem Verbraucher im Sinne des § 13 BGB beschränkt, sondern erstreckt sich auf alle Personen, die mit einem Veranstalter einen Vertrag über die Erbringung von Fernunterricht im Sinne des § 1 FernUSG schließen (so insgesamt BGH, NJW 2025, 2613).

Das Merkmal der räumlichen Trennung wird in Abgrenzung zum Online-Präsenzunterricht, der nicht unter das FernUSG falle, durch den BGH in einer

weiteren Entscheidung wie folgt präzisiert:

Direktunterricht ist dadurch gekennzeichnet, dass die Wissensvermittlung zu einem bestimmten vorgegebenen Zeitpunkt im Wege der direkten Kommunikation zwischen dem Lehrenden und dem oder den Lernenden erfolgt. Das Wesen des Fernunterrichts liegt demgegenüber darin, dass der Lernende sich den Stoff anhand von vom Lehrenden zur Verfügung gestellter Materialien bei freier Zeiteinteilung selbst aneignet (vgl. RegE des Fernunterrichtsschutzgesetzes, BT-Drs. 7/4245, 11, 14; VG München NVwZ-RR 1989, 473 (474); Bartl NJW 1976, 1993 (1994); Faix MMR 2023, 821 (824); Laukemann/Förster WRP 2024, 24 Rn. 33). Die Unterscheidung zwischen den beiden Unterrichtsarten ließ sich nach dem Stand der Technik bei Erlass des Gesetzes treffend mit dem Merkmal der „räumlichen Trennung“ erfassen. Der Regierungsentwurf des Fernunterrichtsschutzgesetzes (BT-Drs. 7/4245, 11, 14) datiert auf den 3.11.1975, das Gesetz wurde am 24.8.1976 verkündet (BGBl. 1976 I 2525). Seinerzeit war es technisch noch nicht möglich, über das Internet virtuelle Treffen zu organisieren; die Entwicklung dieser Technologie war für den Gesetzgeber auch nicht absehbar (vgl. AG Traunstein MMR 2024, 815; Mertens MMR 2024, 656 (657); Schwab/Sablotny NJW 2024, 280 Rn. 9, 12). Demgegenüber kann das Merkmal der „räumlichen Trennung“ nach seinem Zweck aufgrund der heute vorhandenen technischen Möglichkeiten die vom Gesetzgeber intendierte Abgrenzungsfunktion zum klassischen Direktunterricht inzwischen nur dann erfüllen, wenn man – dem Wesen des Fernunterrichts entsprechend – zusätzlich verlangt, dass die Darbietung des Unterrichts und dessen Abruf durch den Lernenden zeitlich versetzt (asynchron) erfolgt oder sich dem Lernenden aus anderen Gründen keine Gelegenheit zum unmittelbaren Austausch mit dem Lehrenden bietet. Andernfalls würde Online-Unterricht zur Anwendung des Fernunterrichtsschutzgesetzes führen, obgleich er in seinen wesentlichen Merkmalen der Lernform des Direktunterrichts entspricht. Dies ist der Fall, wenn der Lehrende und der Lernende in Echtzeit interagieren können, dh im Sinne einer bidirektionalen Kommunikation ein unmittelbarer Austausch zwischen beiden möglich ist (vgl. OLG Nürnberg WRP 2025, 114; Faix MMR 2023, 821 (824); Laukemann/Förster WRP 2024, 24 Rn. 6, Rn. 33; Mertens MMR 2024, 656 (657); Schwab/Sablotny NJW 2024, 2802 Rn. 15; so insgesamt BGH, NJW 2026, 1419 Rn. 26).

An das Erfordernis der Lernkontrolle werden allerdings überwiegend nur noch geringere Anforderungen gestellt. Der BGH hat das Merkmal der Lernerfolgsüberwachung so weit entkernt, dass bereits das Zurverfügungstellen eines Lernvideos als Fernunterricht einzuordnen ist, sofern – wie bei jedem seriösen Anbieter – Rückfragen per E-Mail oder über ein Kontaktformular gestellt werden können (Deckenbrock und Sossna, NJW 2026, 1395 Rn. 17).

Unter Zugrundelegung dieser Grundsätze des BGH kommt das Gericht zum Ergebnis, dass der vorliegende online- Coachingvertrag unter das FernUSG fällt. Er weist die typischen Merkmale auf. Die Lernenden können jederzeit auf entsprechende Unterrichtsmaterialien im Internet zurückgreifen. Es liegt also gerade kein Direktunterricht vor. Auch eine Lernkontrolle ist über die Teilnahme an einer Messenger- Gruppe und an einer Videokonferenz gegeben.

Das Gericht hält das Gesetz im Übrigen nicht für verfassungswidrig. Es nicht Aufgabe des zuständigen Amtsgerichts die Verfassungswidrigkeit von Gesetzen festzustellen, sondern das müsste dann im Rahmen des Normenkontrollverfahrens nach Art. 100 GG durch das Bundesverfassungsgericht erfolgen. Für eine solche Vorlage besteht aber kein Anlass. Richtig ist, dass das Gesetz aus den siebziger Jahren des vergangenen Jahrhunderts stammt und insoweit an die moderne technische Entwicklung anzupassen ist. Dies kann aber durchaus im Rahmen der Rechtsprechung erfolgen. Der BGH hat bereits mehrfach dazu entschieden und dadurch die entsprechenden Grundlagen herausgearbeitet. Soweit ersichtlich geht er nicht von einer Verfassungswidrigkeit des FernUSG aus.

Da der Vertrag mangels Zulassung nach § 12 FernUSG gemäß. § 134 BGB unwirksam ist, steht der Klägerin unter bereicherungsrechtlichen Gesichtspunkten gem. § 812 Abs. 1 S. 1 1. Alt. BGB die gezahlte Vergütung zu. Dass die Beklagte eine andere Erlösstruktur hat, steht dem nicht entgegen. Das ist aus Sicht der Klägerin unbeachtlich. Insoweit wird auf die BGH-Entscheidung vom 15. 1.2026, III ZR 80/25, juris und GRUR-RS 2026 2722 Bezug genommen.

Der Anspruch der Klägerin ist nicht verjährt.

Die Einrede der Verjährung steht der Beklagten aus § 214 BGB nicht zu. Es gilt hier § 199 Abs. 1 Nr. 2 BGB. Die Klägerin hat hier unwidersprochen vorgetragen, erst 2025 von der fehlenden Erlaubnis nach § 12 FernUSG Kenntnis erlangt zu haben. Das gehört aber Voraussetzungen für einen Rückforderungsanspruch.

Die weitere materiell-rechtliche Entscheidung beruht auf §§ 280 Abs. 1, 286 BGB.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 91 ZPO.

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit folgt aus § 709 S. 1 ZPO.

Der Streitwert wird auf 3.570,00 EUR festgesetzt.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen dieses Urteil ist das Rechtsmittel der Berufung für jeden zulässig, der durch dieses Urteil in seinen Rechten benachteiligt ist,

1. wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 1.000,00 EUR übersteigt oder
2. wenn die Berufung in dem Urteil durch das Amtsgericht zugelassen worden ist.

Die Berufung muss **innerhalb einer Notfrist von einem Monat nach Zustellung** dieses Urteils bei dem Landgericht Detmold, Paulinenstr. 46, 32756 Detmold, eingegangen sein. Die Berufungsschrift muss die Bezeichnung des Urteils, gegen das die Berufung gerichtet wird, sowie die Erklärung, dass gegen dieses Urteil Berufung eingelegt werde, enthalten.

Die Berufung ist, sofern nicht bereits in der Berufungsschrift erfolgt, binnen zwei Monaten nach Zustellung dieses Urteils gegenüber dem Landgericht Detmold zu begründen.

Die Parteien müssen sich vor dem Landgericht Detmold durch einen Rechtsanwalt vertreten lassen, insbesondere müssen die Berufungs- und die Berufungsbegründungsschrift von einem solchen unterzeichnet sein.

Mit der Berufungsschrift soll eine Ausfertigung oder beglaubigte Abschrift des angefochtenen Urteils vorgelegt werden.

Heistermann